

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 9 / Fachbereich 9 - Gebäudemanagement

Sitzungsvorlage

Datum: 24.11.2008

Drucksache Nr.: **08/0434**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.12.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ausnahmen von der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin im Zusammenhang mit den OGS-Baumaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Regelungen in § 7 Absatz 3 Ziffer c der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt für die Abwicklung der OGS-Baumaßnahmen in Sankt Augustin-Hangelar, Sankt Augustin-Menden, Sankt Augustin-Mülldorf und Sankt Augustin-Niederpleis im Gebäudemanagement in Bezug auf die Überschreitung von Aufträgen zu ändern. Die Befugnis für die Erweiterung von bereits erteilten Aufträgen im Zusammenhang mit den vorgenannten Baumaßnahmen wird auf den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin übertragen.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für die vorbezeichneten Baumaßnahmen. Für die sonstigen Maßnahmen im Gebäudemanagement gelten die bisher gültigen städtischen vergaberelevanten Regelungen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die vorgenannten Baumaßnahmen sollen nach dem aktuellen Bauzeitenplan bis Februar 2009 abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang werden auch Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen im Bestand ausgeführt, die vom planenden Büro ucr. nicht in den erstellten Leistungsverzeichnissen berücksichtigt wurden.

Das Gesamtvolumen der 4 Baumaßnahmen beläuft sich auf ca. 6 Mio. €, wovon der Hauptanteil auf ca. 20 verschiedene Gewerke entfällt. Die Auswertung der durchgeführten Einzelgewerkausschreibungen, bei denen sich die Verwaltung eine losweise Vergabe vorbehalten hatte, führte in nahezu allen Fällen dazu, dass jeweils nur ein Bieter den Auftrag für alle 4 OGS-Baumaßnahmen erhielt.

In der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin ist unter § 7 Absatz 3 Ziffer c geregelt, dass Auftragsüberschreitungen von über 10 % der Auftragssumme oder 15.000 € der Zustimmung des Gebäude- und Bewirtschaftungsausschus-

ses bedürfen. In der Praxis ergibt sich bei den OGS-Baumaßnahmen hieraus, dass bei Auftragsweiterungen in der Regel die Zuständigkeit des Gebäude- und Bewirtschaftungsausschusses gegeben ist (siehe auch diverse Vorlagen zur Auftragsweiterungen im GuB).

Die letzte Sitzung des GuB in diesem Jahr fand am 25. November und die erste Sitzung 2009 findet erst im Februar statt. Dies hat zur Folge, dass bei Einhaltung der Zuständigkeitsordnung in den nächsten zwei Monaten voraussichtlich eine Vielzahl von Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen sind. Unabhängig von dem damit verbunden Zeitaufwand müssen erfahrungsgemäß gerade in der Endphase von Baumaßnahmen viele, auch auftragsrelevante Entscheidungen kurzfristig getroffen werden.

Damit die Baumaßnahmen im Rahmen des aktuellen Bauzeitenplanes ohne Verzögerungen seitens der Stadt Sankt Augustin abgewickelt werden können, wird eine Ausnahmeregelung von der Zuständigkeitsordnung vorgeschlagen. Die Regelungen in § 7 Absatz 3 Ziffer c der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt werden für die Abwicklung der OGS-Baumaßnahmen in Sankt Augustin-Hangelar, Sankt Augustin-Menden, Sankt Augustin-Mülldorf und Sankt Augustin-Niederpleis aufgehoben und die Befugnis für die Erweiterung von bereits erteilten Aufträgen im Zusammenhang mit den vorgenannten Baumaßnahmen auf den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin übertragen. Nach Abrechnung der betroffenen Gewerke der Baumaßnahme sind die erfolgten Auftragsweiterungen dem Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden durch die vorgeschlagene Änderung nicht beeinträchtigt.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass bereits im Sommer 2006 eine befristete Ausnahme von der städt. Vergabeordnung im Zusammenhang mit den Feuchteschadensanierungen und OGS-Baumaßnahmen vom Rat der Stadt Sankt Augustin beschlossen wurde (DS 06/0308).

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.